

II. Prozessrechtliche Entscheidungen.

Arrêts en matière de procédure.

Berufungsverfahren. — Procédure de recours en réforme.

46. Urteil vom 7. April 1911

in Sachen **Krower & Tynberg**, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen
Ricamificio Herrmann, A.-G., Kl. u. Ber.=Bekl.

Inhalt der Berufungserklärung (Art. 67 Abs. 2 OG): Ein Begehren um materielle Abänderung des angefochtenen Urteils als wesentliches Erfordernis ihrer Rechtsgültigkeit.

Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Durch Urteil vom 10. Dezember 1910 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen die Klage im Forderungsbetrage von 2741 Fr. 95 Cts. nebst 5% Zins seit 7. März 1910 gutgeheißen.

B. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen:

„1. Es sei das Urteil des Kantonsgerichts aufzuheben.

„2. Es sei die Sache zur Beweisabnahme im Sinne der nachfolgenden Berufungsbegründung und zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.“

C. — Die Klägerin hat auf Abweisung der Berufung ange-
tragen; —

in Erwägung,

daß die Berufungserklärung der Beklagten der Vorschrift des Art. 67 Abs. 2 OG, wonach in der Erklärung anzugeben ist,

inwieweit das kantonale Urteil angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden, nicht entspricht, da sie kein materielles Abänderungsbegehren (um gänzliche Abweisung der Klage oder Herabsetzung des zugesprochenen Betrages) enthält, sondern bloß auf Aufhebung des kantonsgerichtlichen Urteils und Rückweisung der Streitfache zu ergänzender Beweisabnahme gerichtet ist,

daß dieser Mangel feststehender Praxis gemäß (vergl. z. B. US 32 II Nr. 41 Erw. 2 S. 297 und die dortigen Zitate, Nr. 51 S. 402 f.; 33 II Nr. 68 Erw. 3 S. 463 f.) die Rechtsunwirksamkeit der Berufungserklärung zur Folge hat; —

erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird nicht eingetreten.

47. Urteil vom 5. Mai 1911 in Sachen

Gautschi, Bekl., Widerkl. u. Ber.=Kl., gegen
Maurer- und Zimmermeisterverband des Bezirks Affoltern,
Kl., Widerbekl. u. Ber.=Bekl.

Haupturteil (Art. 58 OG)? Unzulässigkeit der Berufung gegen blosse Teilurteile, wie hier ein Urteil, das bloss über die Widerklage endgültig entschieden hat.

Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Der Beklagte Gautschi, Baumeister in Affoltern a. A., war Mitglied des gegen ihn klagenden Maurer- und Zimmermeisterverbandes des Bezirks Affoltern, einer im Handelsregister eingetragenen Genossenschaft. Nach § 5 der Verbandsstatuten ist jedes Verbandsmitglied verpflichtet, die vom Verbandsaufgestellten Einheitspreise für Taglohn- und Affordarbeit inne zu halten, ansonst es in eine Konventionalstrafe von 2000 Fr. zu Gunsten der Verbandskasse verfällt. Und § 6 der Statuten räumt den Mitgliedern das Recht ein, nach Ablauf von 2 Jahren seit der Verbandsgründung (1906) je „auf Jahresluß“ nach vorausgegangener einmonatlicher Kündigung aus dem Verbandsverbande auszutreten.

Am 31. Januar 1909 erklärte der Beklagte schriftlich seinen Austritt aus dem klägerischen Verbands auf Ende Februar 1909. Die Generalversammlung nahm jedoch diese Austrittserklärung als statutenwidrig nicht an.

Im vorliegenden Prozesse belangt der Kläger den Beklagten auf Bezahlung des Konventionalstrafbetrages von 2000 Fr., weil der Beklagte in zwei näher bezeichneten Fällen der erwähnten Verpflichtung des § 5 der Verbandsstatuten zuwider gehandelt habe.

Der Beklagte bestreitet, sich dieser Zuwiderhandlungen schuldig gemacht zu haben. Er beruft sich bezüglich des einen der ihm zur Last gelegten Fälle speziell darauf, daß er zur Zeit der betreffenden Submission zufolge seiner Austrittserklärung vom 31. Januar 1909 dem klägerischen Verbands bereits nicht mehr angehört habe, und verlangt widerklageweise, es sei gerichtlich festzustellen, daß er seit dem 1. März, eventuell seit dem 22. April 1909 nicht mehr Mitglied der klägerischen Genossenschaft und daher seit jenem Zeitpunkte aller Pflichten gegenüber derselben ledig sei.

B. — Durch Urteil vom 9. Februar 1911 hat die II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich die Widerklage mit der Vorinstanz abgewiesen, hinsichtlich der Hauptklage dagegen in Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheides (der sie im reduzierten Betrage von 300 Fr. nebst Zins gutgeheißen hatte) beschlossen, die Akten zu ergänzender Beweisabnahme an die erste Instanz zurückzuweisen.

C. — Gegen dieses Urteil des Obergerichts hat der Beklagte innert nützlicher Frist beim Bundesgericht Berufung eingelegt mit dem Antrage, es sei das Urteil, soweit es die Widerklage abweise, aufzuheben und die Widerklage gutzuheißen.

Der Berufungserklärung ist die Bemerkung beigefügt, ihr Antrag beschränke sich auf die Widerklage, weil nur mit Bezug hierauf ein kantonales Haupturteil vorliege; —

in Erwägung:

Das angefochtene Urteil der kantonalen Oberinstanz entspricht, obgleich es über die Widerklage endgültig entschieden hat, entgegen der Auffassung des Beklagten, auch insoweit dem Berufungserfordernis des „Haupturteils“ nicht. Nach der Bestimmung des Art. 58 OG, laut der die Berufung nur gegen die letztinstanz-

lichen kantonalen „Haupturteile“ zulässig ist, wobei dann auch die diesen vorausgegangenen Entscheidungen der Beurteilung des Bundesgerichts unterliegen, soll die Berufung an das Bundesgericht im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens und der Kostenersparnis grundsätzlich nur einmal und daher erst in dem Stadium des Prozesses ergriffen werden, in welchem die Streitfache dem Berufungsrichter in ihrem ganzen an sich der Berufungsfähigen Umfange unterbreitet werden kann. Im Sinne dieser Auffassung hat das Bundesgericht die Berufung gegen sog. Teilurteile, in denen der kantonale Richter nur über einen Teil der streitigen Ansprüche, wenn auch hierüber endgültig, abgesprochen hat, so speziell auch gegen Urteile, die einen endgültigen Entscheid bloß über die Haupt- oder bloß über die Widerklage enthalten, stets als unzulässig erklärt (vergl. z. B. schon unter dem früheren Organisationsgesetz: *US 17 Nr. 22 S. 115*, und seither, in gleicher Auslegung des nunmehrigen Art. 58 OG: *US 30 II Nr. 63 S. 479* und die dortigen Zitate). Danach muß auch die Berufung gegen das vorliegende Urteil als verfrüht zurückgewiesen werden; —

erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird nicht eingetreten.

48. Urteil vom 26. Mai 1911 in Sachen
Frenler und Genossen, Kamm und Streiff, Kl. u. Ber.-Kl.,
 gegen **Kraftwerke Beznau-Söulsch A.-G.**,
 Bekl. u. Ber.-Bekl.

Ungenügender Streitwert (Art. 59 OG); Mangel der Anwendung und Anwendbarkeit eidgen. Rechts (Art. 56 OG). Die Zusammenrechnung der Ansprüche von « Streitgenossen », nach Art. 60 Abs. 1 OG, setzt voraus, dass deren Streitgenossenschaft (gemeinsame Prozessführung) schon vor der ersten Instanz bestanden hat. — Der Schadenersatzanspruch von Privaten wegen Verletzung des ihnen nach der kantonalen (glarnerischen) Gesetzgebung zustehenden Rechts auf Eisgewinnung aus einem öffentlichen Gewässer, durch den Inhaber eines vom Kanton konzessionierten Wasserwerkes am betreffenden Gewässer, untersteht dem kantonalen Recht.